

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Neufassung der Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)	25
2. Dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)	30

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation

Katharina Goldbeck

E-Mail: k.goldbeck@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Neufassung der Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 18.11.2024

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Abs. 3 AB-PromO verleiht der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Doktorgrad

1. Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) in den Promotionsfächern Elektrotechnik, Mechatronik mit elektrotechnischem Schwerpunkt, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik und Informatik technisch-orientierter Schwerpunkt

sowie den akademischen Doktorgrad
2. Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Promotionsfächern Informatik, Umweltsystemtechnik und Mikrosystemtechnik ggf. in Kooperation mit den Fachbereichen Mathematik und/oder Naturwissenschaften.

§ 3 Promotionsausschuss

- 1) Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik einen Promotionsausschuss Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) für die Promotionsfächer, die dem Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) zuzuordnen sind.
- 2) Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 AB-PromO bilden der Fachbereich Elektrotechnik/Informatik und Maschinenbau einen gemeinsamen Promotionsausschuss für den Doktorgrad Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).

§ 4 Annahmeveraussetzungen

- 1) Maßgebend für die Annahme nach § 3 Abs. 1 AB-PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Elektrotechnik, Informatik, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik, Umwelttechnik, Umweltwissenschaft, Physik, Mathematik, Nanostrukturwissenschaften oder in einschlägigen Fächern. Im Zweifelsfall prüft der Promotionsausschuss auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers, ob die vorliegenden Studienfächer als einschlägige Fächer des Hauptfachstudiengangs gelten können, der die Voraussetzungen für die Promotion im betreffenden Promotionsfach schaffen soll.
- 2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen bzw. Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Umfang soll in der Regel 60 Credits nicht überschreiten. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Dem Antrag auf Eignungsfeststellungsprüfung ist eine schriftliche Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zur wissenschaftlichen Qualität und Durchführbarkeit des Vorhabens im Umfang von einer Seite beizulegen.
- 3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 AB-PromO (Fachwechsler) können angenommen werden, wenn dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme der Betreuerin

oder des Betreuers zur wissenschaftlichen Qualität und Durchführbarkeit des Vorhabens im Umfang von einer Seite beigelegt wird.

- 4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB-PromO, die eine mehrjährige Lehr- und/oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können als promovierende Person angenommen werden. Es entscheidet der Promotionsausschuss.
- 5) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen, englischen oder einer anderen Sprache, in der das Promotionsverfahren durchgeführt werden kann, nachweisen. Die Notwendigkeit des Nachweises geprüfter Sprachkenntnisse ist im Einzelfall durch den Promotionsausschuss festzustellen und mitzuteilen.
- 6) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

§ 5 Kumulative Dissertation

- 1) Alternativ zur Monographie ist mit Zustimmung der betreuenden Person auch die Dissertation in kumulativer Darstellungsweise zulässig.
- 2) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei Beiträge, die bei internationalen, fachrezensierten Zeitschriften oder Fachtagungen ein Begutachtungsverfahren (Peer Review) durchlaufen haben, und dann nachweislich zur Publikation angenommen, oder bereits publiziert sind. Publikationen können nur dann in einer kumulativen Dissertation aufgeführt sein, wenn maßgebliche Anteile durch die jeweilige Doktorandin oder den jeweiligen Doktoranden geleistet wurden. Nicht-veröffentlichtes Material, welches in thematischem Zusammenhang mit den Publikationen steht, kann ergänzend beigelegt werden.
- 3) Die einzelnen Beiträge müssen in einem inhaltlich-thematischen Zusammenhang stehen, und sollen in einheitlicher Sprache in einer Dissertation zusammengeführt werden. Neben einem gemeinsamen Titel sind eine eigenständige Einleitung zur Darstellung des Forschungsstandes, Überleitungen zwischen den eingebrachten Publikationen und deren Einordnung in die Forschungsentwicklung, sowie immer ein gemeinsames zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich.
- 4) Bei der Aufnahme von veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Beiträgen, die in Mehrautorenschaft verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung (Anlage 1) über den Eigenanteil an den Schriften beizufügen. Die Mitverfasser:innen müssen die dort gemachten Angaben bestätigen. Wo dies im Einzelfall nicht möglich ist, entscheidet der Promotionsausschuss.
- 5) Maximal eine begutachtende Person darf Ko-Autor:in von einem oder mehreren der einbezogenen Fachbeiträge sein. In diesem Fall ist ein Drittgutachten zu bestellen.
- 6) Die Begutachtungsverfahren der Fachbeiträge ersetzen nicht das Urteil der Gutachter:innen im Promotionsverfahren. Diese haben zu gewährleisten, dass gleichwertige Anforderungen wie an monographische Dissertationen gestellt werden. Die Gesamtheit der eingereichten Publikationen und der zusammenführende Text müssen entsprechend den Anforderungen an monographische Dissertationen bewertet werden.

§ 6 Promotionsfördernde Studien

- 1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik können ein promotionsförderndes Studium nach § 20 AB-PromO zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach besuchen.
- 2) Die Inhalte des promotionsfördernden Studiums sind gemeinsam mit der zuständigen Betreuerin oder dem zuständigen Betreuer festzulegen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht werden, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 In-Kraft-Treten

- 1) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- 2) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik vom 15.11.2006, zuletzt geändert am 14.11.2007, treten mit Ablauf des 31.12.2032 außer Kraft.

Kassel, den 18.11.2024

Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik
Prof. Dr. sc. techn. Dirk Dahlhaus

Anlage 1:

Universität Kassel, Fachbereich 16

Erklärung zur kumulativen Dissertation in den Wissenschaftsfächern Elektrotechnik, Mechatronik mit elektrotechnischem Schwerpunkt, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Elektrotechnik, Informatik, Umweltsystemtechnik und Mikrosystemtechnik

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb meiner Dissertationsschrift gem. § 5 der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs 16 zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.07.2021

Von der Antragsteller:in einzutragen:

1. Name, Vorname

Institut / Fach, (ggf. externe Einrichtung)

Thema der Dissertation

2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autor:innen, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):

1.

2.

etc.

3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:

Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (Eigenautorenschaft im jeweiligen Text sowie z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes, Programmierung, Beweisführung) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.

zu Nr. 1

zu Nr. 2

etc.

4. Anschriften (E-Mail) der jeweiligen Mitautor:innen:

zu Nr. 1

zu Nr. 2

etc.

Datum, Unterschrift der Antragsteller:in

University of Kassel, Department 16

Explanation to the cumulative dissertation in the scientific fields of electrical engineering, mechatronics with a focus on electrical engineering, industrial engineering with a focus on electrical engineering, computer science, environmental systems engineering and microsystems engineering

Declaration on the own contribution to the scientific papers within my dissertation that are published or intended for publication according to § 5 of the Special Provisions of Department 16 on the General Provisions for Doctorates at the University of Kassel (AB-PromO) of 14.07.2021

To be entered by the applicant:

1. Surname, first name

Institute / subject, (possibly external institution)

Topic of the dissertation

2. Numbered list of submitted publications (titles, authors, where and when published or submitted):

1.

2.

etc.

3. Explaining one's own share of these writings:

Explanation: Explain your contribution to these writings (self-authorship in the respective text as well as e.g. own contribution to the development of the conception, literature research, method development, experimental design, data collection, data evaluation, result discussion, creation of the manuscript, programming, evidence) and what share (e.g. complete, majority, majority, in parts) you had in them.

Re No 1

Re No 2

etc.

4. Addresses (e-mail) of the respective co-authors:

Re No 1

Re No 2

etc.

Date, signature of the applicant

Dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 12. Februar 2025

Die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der Fassung vom 13. Juni 2012 (MittBl. Nr. 10/2012), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 16.07.2014 (MittBl. Nr. 11/2014), werden wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

§ 20 eingefügt wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Außerkrafttreten

Die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 13. Juni 2012 treten mit Ablauf des 30. März 2025 außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 12. Februar 2025

Die Präsidentin der Universität

Prof. Dr. Ute Clement